

# Probefahrten -

Hinweise zu Schriftstücken, Aufzeichnungen, ...

WAS	WER STELLT AUS	FÜR WEN	ZWECK	WEITERE INFOS
Probefahrtbewilligung (Bescheid)	Bezirksverwaltungsbehörde/Bundespolizeidirektion	Antragsteller zur Erlangung/Durchführung von Probefahrten (zB Kfz-Händler)	zur Erlangung des Probefahrtscheines	nur auf Antrag; bei Fahrzeughändlern u.a. Bestätigung des Landesgremiums OÖ des Fahrzeughandels erforderlich
Probefahrtschein	Zulassungsstelle	Antragsteller zur Erlangung/Durchführung von Probefahrten (zB Kfz-Händler)	vom Lenker mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen	ist der "Zulassungsschein"
Bescheinigung über Ziel und Zweck für Probefahrten auf Freilandstraßen <sup>1)</sup>	Besitzer der "blauen Kennzeichen" (zB Kfz-Händler)	Lenker	mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen	kein Mitführen/Ausstellen, wenn Betrieb außerhalb des Ortsgebietes liegt (wird in der Praxis aber meist trotzdem mitgeführt/ausgestellt)
Bescheinigung über Ziel und Zweck für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen <sup>1)</sup>	Besitzer der "blauen Kennzeichen" (zB Kfz-Händler)	Lenker	mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen	keine Ausnahmen
Bescheinigung über Beginn und Ende der Probefahrt (nur bei Überlassung an Kaufinteressenten bis max. 72 Stunden von Fahrzeugen bis 3,5 t)	Besitzer der "blauen Kennzeichen" (zB Kfz-Händler)	Lenker	mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen	bei Fahrtunterbrechungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen; bei anderen Fahrzeugen meint das Gesetz nur „an anderer geeigneter Stelle“
Nachweis über Verwendung der zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen (Fahrtenbuch)	hat Besitzer der "blauen Kennzeichen" zur Durchführung von Probefahrten zu führen und VOR Fahrtantritt einzutragen	Behörde zur Überprüfung vorzulegen, Aufbewahrungspflicht 3 Jahre ab der letzten Eintragung	Kontrolle durch Behörden über die Verwendung der zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen; ist NICHT mitzuführen, sondern verbleibt im Betrieb	Inhalt: - Name Lenker - Datum - Marke, Typ, FIN bzw. Kennzeichen (wenn Fahrzeug zugelassen)

<sup>1)</sup> Bei diesen Probefahrten sind Unterbrechungen nur in einem sehr engen Ausmaß möglich. Der Hauptzweck - also die Probefahrt - hat dabei immer im Vordergrund zu stehen; demnach sind kurze Fahrtunterbrechungen zum Tanken, Aufsuchen einer Toilette, Einwerfen eines Briefes wohl zulässig. Längere Unterbrechungen, wie Übernachtung oder anderes (Umwege für andere Erledigungen) lassen den Hauptzweck der Fahrt in den Hintergrund treten und somit liegt keine Probefahrt mehr vor!